

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In heftigen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XI. III. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 8. Januar 1915. Nr. 1.

Inhalt: 1. Militärwesen: Übersetzung zur Ausfertigung ausländischer Zeugnisse über die Lausfähigkeit von militär- pflichtigen Deutschen in der Türkei Erteil. 1	2. Statistik: Fortsetzung von der Verpflichtung zur Ver- mittlung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland 1
3. Polizeiwesen: Fortsetzung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 2	

1. Militärwesen.

Schanktmachung.

Dem Konsuln Dr. Konstantin Winkler in Jerusalem ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Verordnung die Genehmigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Lausfähigkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszugeben, welche ihrem kaiserlichen Wohnsitz in der Türkei haben.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Der Reichskonsul.

Im Auftrage: Wallenfam.

2. Statistif.

Auf Grund von § 44 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 80) bestimmte ist: